

FÖRDERUNGSRICHTLINIE DES LANDES STEIERMARK FÜR DIE ABFALL- UND RESSOURCENWIRTSCHAFT

1) Zielsetzung

Ziel der Förderungen ist die Umsetzung der Ziele und Grundsätze (Abfallhierarchie) der Abfallwirtschaft im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit gemäß § 1 AWG 2002 bzw. gleichlautend § 1 StAWG 2002.

Mit dieser Förderrichtlinie wird insbesondere die Erreichung der Ziele gemäß Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

Die Förderungsrichtlinie für Maßnahmen Abfall- und Ressourcenwirtschaft wurde gemäß § 6 Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes vom 1.1.2021 erstellt.

2) Gegenstand der Förderung

Projekte zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, Maßnahmen zur einschlägigen Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft tätig sind, die Tätigkeit der Abfall- und Umweltberatung durch Abfallwirtschaftsverbände und Maßnahmen zur Abfallvermeidung

3) Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Abfallwirtschaftsverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände des Bundeslandes Steiermark, Unternehmen im Eigentum von steirischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, gemeinnützige Betriebe und unentbehrliche Hilfsbetriebe der öffentlichen Hand, Privatpersonen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Vereine.

4) Förderungsansuchen und Unterlagen

a) Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines vollständigen Förderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt.

b) Beim Antrag auf Landesförderung für Projekte zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist eine Beschreibung der Projekte mit Darlegung, zu welchen konkreten Zielen gemäß L-AWP und in welchem Ausmaß beigetragen wird, vorzulegen.

c) Beim Antrag auf Landesförderung für Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft tätig sind, müssen die gewählten Ausbildungen bzw. Ausbildungsmodule die regionalspezifischen Anforderungen der kommunalen Abfallwirtschaft in der Steiermark behandeln.

d) Dem Ansuchen auf Landesförderung für die Tätigkeit der Abfall- und Umweltberatung von Abfallwirtschaftsverbänden, sind Nachweise über eine abgeschlossene, geeignete Ausbildung als Umwelt- und Abfallberater, vorzulegen.

e) Die Gewährung der Landesförderung für den Ankauf von Mehrwegwindeln setzt eine Mitfinanzierung durch den jeweiligen Abfallwirtschaftsverband bzw. durch die jeweilige Gemeinde in Höhe von mindestens € 20,00 je Windelpaket voraus.

Die Förderung von Veranstaltungen im Rahmen des Programmes „G´scheit Feiern“ ist an die Einhaltung der „G´scheit Feiern Kriterien“ gebunden,

Die Gewährung einer Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung gemäß Landesabfallwirtschaftsplan erfordert eine konkrete Beschreibung bzw. Darstellung, in welchem Ausmaß ein Beitrag zur Abfallvermeidung erfolgen wird.

Die Förderung für den Ankauf von Geschirrwaschmobilen, Mehrwegausstattung (z.B. Geschirr, Becher, Besteck, Tischtücher, Sonnenschirme) setzt voraus, dass der Verleih gegen Kostenersatz max. in Höhe der Selbstkosten innerhalb der Gemeinde bzw. des jeweiligen Abfallwirtschafts- bzw. Gemeindeverbandes zu erfolgen hat.

5) Voraussetzungen

- a) Der Förderungswerber verpflichtet sich, gewährte Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den im Zuerkennungsschreiben (Fördervertrag) genannten Zweck zu verwenden.
- b) Die Höhe der Förderbeträge orientiert sich an den Nettokosten. Bei Organisationen, die über keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit verfügen, können auch Bruttokosten als Förderobergrenzen herangezogen werden.
- c) Der Förderungsempfänger hat die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch die Vorlage einer gefertigten Abrechnung (Originalrechnungen und zugehörige Zahlungsbestätigungen) des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung nachzuweisen.
- d) Der Förderungsempfänger hat weiters den zuständigen Mitarbeitern des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, den Prüforanen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder einem Beauftragten Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- e) Alle Bücher und Belege sind bis zum Ablauf von 7 Jahren ab dem Ende des Jahres der (letzten) Auszahlung des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.
- f) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich die Förderung weder abzutreten noch zu verpfänden.
- g) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich weiters der fördernden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen erfordern würde, unverzüglich zu melden.
- h) Der Förderungswerber verpflichtet sich, die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einer anderen Förderstelle angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

6) Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Projekte zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft

Gefördert werden Projekte zur Erreichung der Ziele gemäß Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark in Verbindung mit dem Wirkungsziel des Landes Steiermark „Steirische Kommunen und Betriebe weisen eine hohe Ressourceneffizienz auf“.

Gefördert werden Projekte zur Verbesserung des Serviceangebotes und der Sammelqualität inkl. Infrastruktur in kommunalen Altstoffsammelzentren, z.B. Beschilderungen und Informationsmaterial.

Förderbedingungen:

Eine Beschreibung der Projekte mit Darlegung, zu welchen konkreten Zielen gemäß L-AWP bzw. Wirkungsziel in welchem Ausmaß beigetragen wird und eine Darstellung des Pilotcharakters der Maßnahme.

Als Leistungsnachweis ist ein Projektbericht unter besonderer Dokumentation der Zielerreichung (siehe spezielle Förderbedingungen) und ein Nachweis der angefallenen Kosten vorzulegen.

Förderwerber:

Abfallwirtschaftsverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände des Bundeslandes Steiermark Unternehmen im Eigentum von steirischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden gemeinnützige Betriebe und unentbehrliche Hilfsbetriebe der öffentlichen Hand, Privatpersonen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine

Förderhöhe:

Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal € 10.000,00 pro Projekt

6.2 Maßnahmen zur einschlägigen Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft tätig sind

Gefördert wird die Teilnahme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Abfallwirtschaftsverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände des Bundeslandes Steiermark an spezifischen Aus- und Weiterbildungen für Abfall- und Umweltberater und Sammelstellenpersonal.

Förderbedingungen:

Die gewählten Ausbildungen bzw. Ausbildungsmodule müssen die regionalspezifischen Anforderungen der kommunalen Abfallwirtschaft in der Steiermark behandeln. Aus-/Weiterbildungen für das Sammelstellen-Personal müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 4 AWG 2002 erfüllen. Als Leistungsnachweis ist eine Teilnahmebestätigung, ein positiver Abschluss (Prüfungszeugnis) und ein Beleg über die angefallenen Kosten vorzulegen.

Förderwerber:

Abfallwirtschaftsverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände des Bundeslandes Steiermark

Förderhöhe:

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

6.3 Tätigkeit der Abfall- und Umweltberatung von Abfallwirtschaftsverbänden

Gefördert wird die Tätigkeit von Umwelt- und Abfallberater/innen gemäß § 14 Abs. 8 StAWG 2004 zur Erreichung der Ziele gemäß Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark bzw. Wirkungsziel des Landes Steiermark „Steirische Kommunen und Betriebe weisen eine hohe Ressourceneffizienz auf“.

Ziel der Förderung ist, dass ein durchschnittliches Verhältnis von Umwelt- und Abfallberater/in zu Einwohnerzahl von 1 zu 25.000 erreicht wird.

Förderbedingungen:

Gefördert werden Umwelt- und Abfallberater mit Nachweis über eine abgeschlossene, geeignete Ausbildung als Umwelt- und Abfallberater. Jedenfalls ist ein Nachweis über eine einschlägigen Berufspraxis im Abfallwirtschaftsbereich (Unternehmen, Hochschule, öffentlicher Dienst) mit zusätzlicher pädagogischer Ausbildung oder eine pädagogische Ausbildung mit zusätzlicher abfallwirtschaftlicher Ausbildung (mind. Aus-/Weiterbildungen zum/zur Abfallbeauftragten gemäß § 11 AWG 2002 und für das Sammelstellen-Personal gemäß § 26 Abs. 4 AWG 2002) oder abgeschlossene Ausbildung mit abfallwirtschaftlichem Bezug, z.B. Umwelt- und Klimaschutztechnik, mit zusätzlicher pädagogischer Ausbildung erforderlich.

Als Leistungsnachweis sind ein Jahreslohnzettel und die Dokumentation der Umwelt- und Abfallberatung (tabellarische Auflistung der Arbeitszeit und Tätigkeit pro Person und Jahr) vorzulegen.

Die Anerkennung konkreter Ausbildungen bzw. Ausbildungsmodule bleibt dem Fördergeber vorbehalten.

Förderwerber:

Abfallwirtschaftsverbände des Bundeslandes Steiermark

Förderhöhe:

Bis zu 30 % der Bruttolohnkosten ohne Lohnnebenkosten bis max. € 10.000,00 pro Person und Jahr im Jahr der Antragstellung. Im ersten Jahr der Anstellung beträgt die Förderung 50 % der Bruttolohnkosten ohne Lohnnebenkosten bis max. € 12.000,00 im Jahr der Antragstellung.

6.4 Maßnahmen zur Abfallvermeidung

6.4.1 Ankauf von waschbaren Mehrwegwindeln

Förderbedingung:

Die Förderung erfolgt nur im Falle einer Mitfinanzierung durch den jeweiligen Abfallwirtschaftsverband bzw. durch die jeweilige Gemeinde in Höhe von mindestens € 20,00 je Windelpaket. Als Nachweis ist eine Liste der Förderungsempfänger vorzulegen sowie die Ko-Finanzierung durch Gemeinde oder Abfallwirtschaftsverband zu bestätigen.

Förderwerber:

Privatpersonen (Förderabwicklung über den örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsverband)

Förderhöhe:

€ 80,00 je Windelpaket

6.4.2 Durchführung von öffentlich zugänglich Veranstaltungen nach den G´scheit Feiern Kriterien

Förderbedingungen:

Einhaltung der G´scheit Feiern Kriterien (siehe www.gscheitfeiern.at)
Förderantrag, Förderabwicklung und Dokumentation erfolgen über die „G´scheit Feiern Datenbank“ unter www.gscheitfeiern.at. Die Abwicklung und Berichtlegung hat über die G´scheit Feiern Förderdatenbank zu erfolgen.

Förderwerber:

Abfallwirtschaftsverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände des Bundeslandes Steiermark, Unternehmen im Eigentum von steirischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, gemeinnützige Betriebe und unentbehrliche Hilfsbetriebe der öffentlichen Hand, Privatpersonen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine.

Förderhöhe:

Abhängig vom Ausmaß der Umsetzung der Kriterien und Besucheranzahl (siehe G´scheit Feiern Förderdatenbank unter www.gscheitfeiern.at). Höchstsätze: max. € 200,00 bei bis zu 100 Besucher; max. € 400,00 bei 101 bis zu 500 Besucher; max. € 800,00 bei 501 bis zu 2.500 Besucher; max. € 1.200,00 bei mehr als 2.500 Besucher. Die Kosten für den Verleih von G´scheit-Feiern Utensilien bei G´scheit feiern Veranstaltungen bis max. 15 % der dem Veranstalter verrechneten Nettokosten.

6.4.3 Maßnahmen zur Abfallvermeidung gemäß Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark

Förderbedingung:

Im Förderantrag ist die Maßnahme zu beschreiben und darzulegen, in welchem Ausmaß zur Abfallvermeidung beigetragen wird. Die Kosten sind nachzuweisen.

Förderwerber:

Abfallwirtschaftsverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände des Bundeslandes Steiermark, Unternehmen im Eigentum von steirischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, gemeinnützige Betriebe und unentbehrliche Hilfsbetriebe der öffentlichen Hand, Privatpersonen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine.

Förderhöhe:

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal € 500,00 pro Projekt

6.4.4 Ankauf von Geschirrwaschmobilen, Mehrwegausstattung (z.B. Geschirr, Becher, Besteck, Tischtücher, Sonnenschirme)

Förderbedingungen:

Verleih gegen Kostenersatz max. in Höhe der Selbstkosten innerhalb der Gemeinde bzw. des jeweiligen Gemeinde-/ Abfallwirtschaftsverbandes zum Zwecke für den Verleih an Veranstalter nach Maßgabe einer entsprechenden individuellen Vereinbarung bezüglich „G´scheit Feiern“ mit dem Fördergeber. Die Kosten sind nachzuweisen.

Förderwerber:

Abfallwirtschaftsverbände und Gemeindeverbände des Bundeslandes Steiermark, gemeinnützige Betriebe und unentbehrliche Hilfsbetriebe der öffentlichen Hand.

Förderhöhe:

Becher-/Geschirrspüler, Waschmobil: bis zu 50 % der förderfähigen Nettokosten begrenzt mit maximal € 3.000,00 pro Becherspüler, maximal € 5.000,00 pro Geschirrspüler, maximal € 15.000,00 pro Waschmobil

Andere Ausstattung: bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

7) Art und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Landesbeiträge erfolgt gemäß den im Vertrag festgesetzten Förderungsbeträgen und Bedingungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen.

Die Genehmigung der Landesförderung setzt eine positive Beurteilung des Förderungsansuchens durch die zuständige Förderstelle des Landes voraus und wird der Förderungsanspruch erst durch die rechtsverbindliche Erstellung eines Förderungsvertrages wirksam. Ein Rechtsanspruch auf Landesförderungsmittel besteht nicht.

Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten nach einer Prüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung festgestellt.

8) Datenschutz

Allgemeine Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch und auf Datenübertragbarkeit sowie zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde sowie zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten sind auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung angeführt.

Siehe (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

9) Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer hat über Aufforderung des Fördergebers die Förderung sofort zurückzuerstatten und es erlischt auch der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Fördermittel, wenn

- a) die fördernde Stelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist,
- c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- d) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert,
- e) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) das Abtretungs- oder Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde oder
- h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderwerber nicht eingehalten wurden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist zu vereinbaren, dass

- a) in diesem Fall vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Bei Widerspruch mit den Zielsetzungen und Bedingungen der Förderungsrichtlinien kann die Landesförderung rückgefordert werden.

10) Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt bis zu ihrem Außer-Kraft-Setzen.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur „Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft und der Nachhaltigkeit“ vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.

Für die Behandlung der Ansuchen um Landesförderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderungsantrages bei den zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entscheidend. Für die Umsetzung der Förderungsrichtlinien werden von der zuständigen Förderstelle des Landes Durchführungsbestimmungen erlassen.

11) Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.